

# ZH\_OBERGERICHT PQ170081 vom 2. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ170081](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170081)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ170081 du 2 mars 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ170081 del 2 marzo 2018

## Erwägungen

### E. 18

Uhr (Übergabeort Bahnhof H.\_\_\_\_\_) Betreuung durch den Vater, Freitag 18 Uhr bis Montagmorgen Betreuung durch die Mutter. Ferien Jeder Elternteil ist berechtigt, C.\_\_\_\_ während vier Wochen pro Jahr auf eigene Kosten mit / zu sich in die Ferien zu nehmen. Die Daten sind sechs Monate voraus abzusprechen. Feiertage Über Weihnachten verbringt C.\_\_\_\_ mit jedem Elternteil einen Tag (inkl. Übernachtung) und zwar alternierend entweder den 24. Dezember oder den 25. Dezember.

- 17 - Die Betreuungszeit während der Osterwochenenden der Mutter beginnt am Donnerstag 18 Uhr (Übergabeort Bahnhof H.\_\_\_\_). Die Betreuungszeit während der Oster- und Pfingstwochenenden dauert bis Dienstagmorgen." 2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 3. Es werde keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdeführer unter Beilage eines Doppels von act. 24, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meilen, sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Meilen, je gegen Empfangsschein. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. I. Vourtsis-Müller versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.